

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/24277 –**

### Schlepperei und die Rolle deutscher Nichtregierungsorganisationen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Onlinepressemeldung der „Jungen Freiheit“ vom 28. September 2020 hat die griechische Polizei kürzlich einen Schlepperring gesprengt, zu dem auch vier Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gehören sollen (<https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2020/griechische-ngo-schlepperei/>). Dabei wurden zahlreiche NGO-Mitglieder wegen Schlepperei verhaftet (ebd.). Unter den 35 Festgenommenen befanden sich laut Bericht 33 NGO-Mitglieder aus Deutschland, Österreich, Spanien, Norwegen, Frankreich, Bulgarien und der Schweiz (ebd.). Die Polizei gehe davon aus, dass die Verdächtigen im vergangenen Juni mit ihrer Arbeit begonnen und seither 32-mal Überfahrten für Migranten organisiert haben (ebd.). Mehr als 3 000 illegale Einwanderer seien so nach Griechenland gebracht worden (ebd.).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist darauf, dass sich der parlamentarische Informationsanspruch nur auf Gegenstände erstreckt, die einen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben und die in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen. Eine Pflicht zur Beantwortung besteht dann, wenn Fragen einen konkreten Bezug zum Regierungshandeln haben und die Bundesregierung einen amtlich begründeten Kenntnisvorsprung gegenüber den Abgeordneten hat.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begrenzt.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, um welche NGOs es sich in der angesprochenen Pressemeldung handelt (wenn ja, bitte nach NGO und konkretem Vorwurf aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung soll es sich bei den Vorgängen, auf die sich die Frage bezieht, um die deutschen Nichtregierungsorganisationen Mare Liberum e. V., Sea Watch e. V., Forschungsgesellschaft Flucht & Migration e. V. sowie die Organisation Josoor International Solidarity handeln. Die konkreten Vorwürfe sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zu den angegebenen NGO-Mitgliedern aus Deutschland, und wenn ja, um wie viele handelt es sich, und welcher Organisation gehören diese an?
3. Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe werden jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung gegen diese deutschen NGO-Mitglieder im Sinne von Frage 2 erhoben?
4. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, ob es personelle Überschneidungen dieser festgenommenen NGO-Mitglieder aus Deutschland mit linksextremistischen Organisationen in Deutschland gibt, und wenn ja, in welcher Form (bitte nach Personenzahl sowie jeweiliger linksextremistischer Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen, über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Haben die NGO-Mitglieder aus Deutschland Voreintragungen im Bundeszentralregister, und falls ja, welche?

Das Bundeszentralregistergesetz sieht Auskünfte zu Vorstrafen nur in dem dort vorgesehenen Umfang und zu den dort genannten Zwecken vor und schützt damit berechnete Interessen der Betroffenen. Diese aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuleitenden schutzwürdigen und gleichfalls Verfassungsrang genießenden Interessen der Betroffenen sind sorgfältig mit den verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechten des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten abzuwägen. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der bloße Umstand, dass deutschen Staatsangehörigen im Ausland Straftaten vorgeworfen werden, ein überwiegendes parlamentarisches Informationsinteresse begründet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. In wie vielen Fällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung Anklage durch die griechische Staatsanwaltschaft wegen eines Straftatbestandes, der in den Bereich der Schleusungskriminalität fällt, gegen die NGO-Mitarbeiter aus Deutschland erhoben werden?
7. Wie viele deutsche Mitglieder von NGOs und weitere nichtdeutsche Mitglieder wurden seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Delikten im Bereich der Schleusungskriminalität im Mittelmeerraum, auf Flüchtlingslandrouten durch Europa oder in der Türkei festgenommen, waren Gegenstand von Ermittlungen oder wurden rechtskräftig durch Deutschland oder einen anderen Staat verurteilt (bitte neben der Anzahl, auch die Staatsangehörigkeit sowie die jeweilige NGO angeben)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

8. Plant die Bundesregierung, sofern sie zu Frage 7 keine Auskunft erteilen kann, aufgrund der hohen politischen Relevanz der Flüchtlingsfrage eine zukünftige Erfassung im Sinne von Frage 7 beispielsweise auch durch Unterstützung des Auswärtigen Amtes vorzunehmen, und falls ja, innerhalb welchen Zeitraums?

Eine Erfassung im Sinne von Frage 7 ist nicht vorgesehen. Die Bundesregierung ergreift im Rahmen der Europäischen Union (EU), mit internationalen Partnern sowie auf nationaler Ebene umfassend Maßnahmen, um gegen Schleuser vorzugehen.

9. Hat die Bundesregierung, auch in Rücksprache mit der griechischen Regierung, Kenntnisse über etwaige Vorfälle, bei denen Proteste in griechischen Flüchtlingslagern durch NGOs bewusst ausgelöst worden sind, und falls ja, welche NGOs waren daran beteiligt (bitte nach Ereignis, Jahr und beteiligter NGO aufschlüsseln)?
10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, auch unter Rücksprache mit der griechischen Regierung, ob und inwieweit NGO-Mitglieder oder Organisationen, Flüchtlingsproteste in Griechenland nach deren Ausbruch vor Ort konkret unterstützt haben, und falls ja, in welcher Form erfolgte diese Unterstützung (bitte nach Ereignis, Jahr und beteiligter NGO aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

11. Plant die Bundesregierung, falls ihr keine Kenntnisse im Sinne von Frage 9 oder 10 vorliegen, eine entsprechende Untersuchung, und falls ja, bis wann kann mit der Vorlage konkreter Ergebnisse gerechnet werden?

Die Bundesregierung plant keine entsprechende Untersuchung.

12. Sieht die Bundesregierung in einem frühzeitigen Aussenden einer mit den Mitgliedstaaten nicht ausreichend abgesprochenen Flüchtlingsaufnahmebereitschaft grundsätzlich die Gefahr einer dadurch verursachten Destabilisierung europäischer Mitgliedstaaten und der Türkei in Form der Inangangsetzung nicht mehr kontrollierbarer Flüchtlingsbewegungen?

Die Bundesregierung beantwortet keine hypothetischen Fragen. Sie sendet keine Bereitschaft im Sinne der Fragestellung aus.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft vorrangig Hilfe vor Ort bei neuen Flüchtlingskrisen anzubieten, wenn es die Gesamtumstände, auch nach Rücksprache mit der unmittelbar für die Flüchtlinge zuständigen Regierung eines Staates, zulassen?

Die Bundesregierung engagiert sich umfassend in den Krisen- und Konfliktregionen dieser Welt. Zudem unterstützt die Bundesregierung internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden, die sich für den Großteil der Flüchtlinge weltweit in einem Nachbarstaat zu ihrem Herkunftsland befinden (73 Prozent, UNHCR Global Trends 2019), sowohl in langanhaltenden als auch in neuen Flüchtlingskrisen. Die Unterstützung in Flucht- und Vertreibungssituationen ist bereits jetzt ein wichtiger Bestandteil sowohl der deutschen humanitären Hilfe als auch der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und wird es auch künftig bleiben.

14. Hat die Bundesregierung seit 2015 Hinweise zu deutschen Seenotrettungs-NGOs zur Beteiligung an Schleppernetzwerken und zu einem widerrechtlichen Eindringen in Hoheitsgewässer im Mittelmeerraum erhalten, und falls ja, durch welche Staaten (bitte nach Staat, jeweiliger Anzahl an Hinweisen, NGO sowie dem Jahr der Hinweise aufschlüsseln)?
15. Wie hat die Bundesregierung diese Hinweise (vgl. Frage 14) nach einer Prüfung in einer Gesamtschau bewertet, und wenn ja, sieht sie weiteren Handlungsbedarf in einer bestimmten Form zur Unterbindung dieses Vorgehens?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung etwaiger Straftaten liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich bei den Ländern. Die Bundesregierung äußert sich in diesem Zusammenhang nicht zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3544 verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zum Abschalten von Transpondern durch deutsche NGOs, die ihre Schiffe im Mittelmeer zur Seenotrettung von Flüchtlingen einsetzen, und wenn ja, um welche deutschen Seenotrettungsorganisationen handelt es sich dabei (dazu [www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/seenotrettung-mittelmeer-fluechtlinge-boote-ngos-marine](http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/seenotrettung-mittelmeer-fluechtlinge-boote-ngos-marine))?

Der Bundesregierung sind entsprechende Medienberichte älteren Datums bekannt. Sie hat darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

17. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung zum vorausgegangenen Kommunikationsverhalten per Funk bzw. Satellitentelefon deutscher Seenotretter im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen?

In der Regel informieren deutsche Nichtregierungsorganisationen die Bundesregierung über erfolgte Rettungsoperationen und halten zur Frage der Ausschiffung Kontakt. In diesem Zusammenhang informieren sie über versuchte Kontaktaufnahmen mit den regionalen Seenotrettungsleitstellen.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Anzahl in Deutschland eingetragener Vereine, die sich speziell um die aktive Seenotrettung von Flüchtlingen kümmern?
19. Welche jährlichen Fördermittel aus dem Bundeshaushalt erhielten die in Frage 18 erfragten Organisationen seit 2015 (bitte nach Jahr, Organisation, Förderhöhe und jeweiligem Bundeshaushaltstitel aufschlüsseln)?
20. Sind Finanzkontrollen durch den Bundesrechnungshof in Bezug auf Frage 19 nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt und mitgeteilt worden, und falls ja, welche relevanten oder schwerwiegenden Verstöße gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen wurden dabei bei welchen Organisationen festgestellt?

Die Fragen 18 bis 20 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24498 wird verwiesen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zu Initiativen hinsichtlich einer weitergehenden einheitlichen europäischen Regulierung von Schiffszulassungen (Schiffssicherheitszeugnissen) bezüglich bestimmter Schiffsgrößen, technischer Sicherheitsanforderungen beim Transport einer hohen Anzahl von Passagieren, Passagieraufnahmekapazitäten und Einsatzzwecken, um zweckfremdende Verwendungen bzw. ein Ausweichen von Zulassungen über andere Staaten zu verhindern, und wird sich die Bundesregierung für eine solche Regulierung auf europäischer Ebene einsetzen (bitte Initiative, Initiator und Verfahrensstand angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung, unabhängig von derzeitigen Schiffszulassungsmöglichkeiten in anderen Staaten, eventuelle Sicherheitsgefahren bei Schiffen, die von deutschen Vereinen gezielt betrieben werden, um Flüchtlinge aus Seenot zu retten, im Hinblick auf einen sicheren Schiffsbetrieb und ausreichende Rettungsbootkapazitäten sowie ausreichende Brandschutzvorkehrungen und geeignete Fluchtwege, wenn diese Schiffe Flüchtlinge aufnehmen (dazu: [www.neues-deutschland.de/artikel/11137691.seenotrettung-bundesregierung-blockiert-seenotretter.html](http://www.neues-deutschland.de/artikel/11137691.seenotrettung-bundesregierung-blockiert-seenotretter.html))?

Seenotfälle und Rettungseinsätze zeichnen sich durch ein typischerweise erhöhtes Risikoprofil aus. Zu nicht gewerblichen Zwecken auf Schiffen tätige Personen, einschließlich ehrenamtlicher Helfer, sind bei zielgerichteten organisierten Einsätzen und Aktionen auf See vergleichbaren Gefahren ausgesetzt wie Berufsseeleute. Daher sollten nach Auffassung der Bundesregierung die für die Seenotrettungseinsätze genutzten Fahrzeuge auch die technischen Mindestanforderungen für gewerblich genutzte Schiffe erfüllen und einer technischen Überwachung unterliegen.

23. Hält die Bundesregierung die freiwillige Aufnahme von sogenannten Bootsflüchtlings durch Deutschland unter Beachtung der möglichen Signalwirkung („Pull-Effekt“) auch weiterhin für vertretbar?

Die Bundesregierung behält sich vor, auch künftig im Rahmen eines europäischen Vorgehens im jeweiligen Einzelfall die Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen zu prüfen. Dabei wird sie weiterhin darauf achten, dass keine Sogwirkung entsteht.



